

dauerlicherweise – vor der Übernahme der selbständigen Regierung durch den jungen König. Man wird Chalandon¹¹ zustimmen können, daß Wilhelms I. Bild vor allem für die frühneuezeitliche Geschichtsschreibung durch die Darstellung des Falcandus erheblich beeinträchtigt worden ist. Das trifft auch noch für andere zu, etwa des Königs engsten Mitarbeiter, den ammiratus ammiratorum Maio von Bari¹², erklärt aber noch nicht, warum der Ruf des Sohnes, Wilhelms II., wesentlich besser blieb, obwohl er doch von Falcandus ebenfalls in einem schlechten Licht geschildert wird. Die enkomiastischen Bemühungen eines Richard von San Germano und der Umstand, daß unter staufischer Herrschaft Wilhelm II. als letzter legitimer Normannenkönig galt, auf dessen Zeit alles zurückzuführen war, was guten alten Rechtsanspruch darstellen sollte, dürfte für die Entwicklung des Bildes wesentlich mitgewirkt haben¹³. Noch bei der Sizilischen Vesper berufen sich die Messinesen auf ihre Rechte aus der Zeit Königs Wilhelms II.¹⁴. Doch auch aus der Zeit vor Richard verfügen wir noch über Quellen, die berücksichtigt werden müssen.

Im Anschluß an die Nachricht vom Tod Wilhelms I. versucht der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts schreibende Romuald von Salerno eine zusammenfassende Würdigung von Erscheinung und Verhalten des Königs¹⁵, wobei besonders die Eigenschaft des *victoriosus* herausgestellt wird. Mit diesem Prädikat, in den Formen *invictissimus*, das auch in Salerno gebräuchlich ist, oder *victoriosissimus* wird Wilhelm I. in den Privaturkunden

adeo gratiam et favorem omnium promeruit ... Erat autem eius puer pulcritudinis que facilius quidem parem excludere videretur, quam superiorem admittere.

11) Chalandon, Domination (wie Anm. 1) 2, 169.

12) Vgl. Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 75.

13) Bereits La Lumia, Storia della Sicilia (wie Anm. 1) S. 340 ff. weist auf Wilhelms II. Nachwirkung hin, wobei er anscheinend übersieht, daß für die Staufer Wilhelm II. der letzte legitime Herrscher war. Programmatisch ausgesprochen wurde der Rückgriff auf den Rechtszustand unter Wilhelm II. in den Assisen von Capua, Ende 1220: *Inprimis precipimus ... omnes bonos usus et consuetudines, quibus consueverunt vivere temporibus regis Guillelmi, firmiter observari.* (Richard v. San Germano, ed. Garufi S. 88). Auch unter den Nachfolgern der Staufer wird dies fortgeführt, und noch Eugen IV. hat am 15. Juli 1443 Alfons V. aufgefordert, alle Grafen usw. sollten die alten Rechte und Freiheiten genießen *quos et que tempore clare memorie Guillelmi secundi Sicilie regis et aliis antiquis temporibus habuerunt* (Ottob. lat. 2937, fol. 43 r; der Druck bei Rainaldi, Annales ecclesiastici 9 (Lucca 1752) S. 404 ff. enthält diesen aus den Vorurkunden übernommenen Passus nicht).

14) Due cronache del Vespro in volgare Siciliano, ed. Enrico Sicardi, (Muratori² 34, 1 (1917–35) S. 23, 59, 74, 75, 87, 119, 136.

15) Ed. Garufi S. 253 f.; ed. Arndt S. 435.